

Vereinbarung

zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden SVS) und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassene Ärzte (im Folgenden BKNÄ) über die Durchführung des SVS-Gesundheits-Check Junior.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die bestehende Lücke bei der medizinischen Vorsorge zwischen Kindern im Schulalter und Erwachsenen zu schließen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung wird zum Zwecke der Durchführung der für Jugendliche angebotenen ärztlichen Untersuchung „SVS-Gesundheits-Check Junior (GCJ)“ für die in § 2 angeführten anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen (kurz Probanden) abgeschlossen.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt, gelten die Bestimmungen des kurativen Ärztesgesamtvertrages bzw. Gruppenpraxengesamtvertrages sinngemäß. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer bestimmten geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsidentitäten in gleicher Weise.

§ 2 Umfang des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

- (1) Der GCJ umfasst folgende vier Leistungspakete pro Altersgruppe (sachlicher Umfang):
 1. GCJ-Basisleistung
 2. GCJ-Sportpaket
 3. GCJ-Recall 1
 4. GCJ-Recall 2
- (2) Der persönliche Umfang umfasst Probanden ab dem 72. Lebensmonat (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Leistungspakete können in den Altersgruppen 6 bis 9 Jahre, 10 bis 13 Jahre sowie 14 bis 17 Jahre jeweils einmal in Anspruch genommen werden.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird für alle niedergelassenen Ärzte des Sonderfaches für Kinder- und Jugendheilkunde bzw. Gruppenpraxen mit Gesellschaftern dieser Fachrichtung sowie für Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin bzw. Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur SVS stehen, abgeschlossen.

§ 4 Ort und Zeit des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Der Vertragsarzt hat sämtliche Leistungen des GCJ in seiner Ordination selbst vorzunehmen. Mit den Probanden sind Termine zu vereinbaren, die möglichst außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten liegen sollen.

§ 5 Durchführung des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

- (1) Die Leistungserbringung im Rahmen der GCJ-Basisleistung erfolgt unter Verwendung des Befundblattes sowie des Patienten-Fragebogens gemäß den als Anlage (1 bis 4) angeschlossenen Unterlagen dieser Vereinbarung.
- (2) Das GCJ-Sportpaket wird grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen GCJ-Basisleistung erbracht. Es umfasst ein EKG in Ruhe, eine Spirometrie sowie ein Blutbild (inkl. Blutabnahme) einschließlich Bestimmung des CRP. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sowie die sportmedizinische Freigabe sind dem Probanden schriftlich auszuhändigen. Eine Überweisung zu einem anderen Arzt für die Erbringung der Leistungen des GCJ-Sportpaketes ist ausgeschlossen (eine Auslagerung der Laboranalyse an einen Laborfacharzt auf eigene Kosten des Vertragsarztes ist möglich).
- (3) Voraussetzung für die Durchführung des GCJ-Sportpakets ist, dass der Proband entweder:
 1. Sport in einem Verein ausübt oder
 2. eine regelmäßige sportliche Betätigung im Umfang von mindestens vier Einheiten pro Woche bekannt gibt.
- (4) Tritt der Proband zu einem späteren Zeitpunkt einem Sportverein bei, kann das GCJ-Sportpaket innerhalb des laufenden Zyklus bei jenem Vertragsarzt, der auch die GCJ-Basisleistung erbracht hat, nachgeholt werden. Eine erneute Erbringung der Basisleistung ist nicht erforderlich.
- (5) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von GCJ-Recall 1 und GCJ-Recall 2 ist der Abschluss von Zielen, welche sich aus den Angaben des vollständig ausgefüllten Fragebogens (Anlagen 2 - 4) der Probanden ergeben. Der behandelnde Vertragsarzt ist bei Bedarf berechtigt, auf Grundlage dieses Fragebogens gemeinsam mit dem Probanden konkrete Zielbereiche und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen, (insbesondere in den Bereichen Gewicht, Bewegung, Medienkonsum oder Soziales Umfeld & Schule). Diese sind auf dem Befundblatt (Anlage 1) zu vermerken und der Proband ist im Rahmen von GCJ-Recall 1 erneut zu bestellen. Sofern der Vertragsarzt einen weiteren Recall für präventiv erforderlich erachtet, weil eines oder mehrere im Rahmen von GCJ-Recall 1 festgelegten Ziele nicht erreicht wurden, kann zu GCJ-Recall 2 eingeladen werden.
- (6) Für die GCJ-Basisleistung ist unter Berücksichtigung des Probanden ein Zeitrahmen von etwa 30 Minuten (exklusive GCJ-Sportpaket) vorzusehen. Der Proband (erforderlichenfalls der Erziehungsberechtigte bzw. Obsorgeberechtigte) ist hierbei in verständlicher Form ausführlich über den erfassten Gesundheitszustand, über bestehende oder mögliche Risikofaktoren zu informieren und über die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung aufzuklären. Eventuell notwendige weitergehende Untersuchungen sind ihm vorzuschlagen und zu erklären. Das vollständig ausgefüllte Formular (Anlage 1) ist dem Probanden bzw. Erziehungsberechtigten bzw. Obsorgeberechtigten auszuhändigen.

§ 6 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme erfolgt durch Vorlage der e-card, die vom Vertragsarzt einzulesen ist.

§ 7 Honorierung des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

- (1) Die durchgeführten Untersuchungen sind unter Verwendung folgender Positionen abzurechnen:

1JUNC	Basisleistung „SVS-Gesundheits-Check Junior“ verrechenbar einmal innerhalb der Altersgruppe 6-9	110,00 €
1JUNCS	Sportpaket	60,00 €
1JUNCR1	Recall 1	40,00 €
1JUNCR2	Recall 2	40,00 €

2JUNC	Basisleistung „SVS-Gesundheits-Check Junior“ verrechenbar einmal innerhalb der Altersgruppe 10-13	110,00 €
2JUNCS	Sportpaket	60,00 €
2JUNCR1	Recall 1	40,00 €
2JUNCR2	Recall 2	40,00 €

3JUNC	Basisleistung „SVS-Gesundheits-Check Junior“ verrechenbar einmal innerhalb der Altersgruppe 14-17	110,00 €
3JUNCS	Sportpaket	60,00 €
3JUNCR1	Recall 1	40,00 €
3JUNCR2	Recall 2	40,00 €

- (2) Die Leistungen 1JUNCS, 1JUNCR1, 1JUNCR2, 2JUNCS, 2JUNCR1, 2JUNCR2, 3JUNCS, 3JUNCR1, 3JUNCR2 beziehen sich auf die jeweilige Basisleistung und sind nur im Zusammenhang mit einer vorangehenden 1JUNC; 2JUNC oder 3JUNC abrechenbar.
- (3) Der zeitliche Abstand zwischen Recall 1 und der entsprechenden Basisleistung hat mindestens 6 Monate zu betragen. Der zeitliche Abstand zwischen Recall 1 und Recall 2 hat ebenfalls mindestens 6 Monate zu betragen.
- (4) Mit den Honoraren gemäß Abs 1 sind sämtliche Dokumentationstätigkeiten abgegolten.
- (5) Die gleichzeitige Verrechnung am selben Tag von Leistungen nach den Abschnitten A, I „Grundleistungen“ und A. II „Diagnose- und Therapiegespräche“ der Honorarordnung laut Ärztesamtvertrag bzw. Gruppenpraxengesamtvertrag ist untersagt. Ebenso ist die Verrechnung von ZK2 ausgeschlossen. Bei den Sportpaketen ist weiters die gleichzeitige Verrechnung der Positionen 10a und 10d ausgeschlossen. Die gleichzeitige Verrechnung von sonstigen notwendigen kurativen Leistungen ist möglich.
- (6) Die Valorisierung des Tarifes erfolgt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2027, um den durchschnittlichen VPI des Vorjahres. Der entsprechende Wert ist kaufmännisch auf ganze 10 Cent zu runden.

§ 8 Abrechnung des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Die abgeschlossenen Untersuchungen sind mit der SVS elektronisch abzurechnen.

§ 9 Dokumentation

Die Formulare werden auf der SVS-Homepage zur Verfügung gestellt. Die durchgeführten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt zu dokumentieren. Für jeden erfolgten GCJ ist ein Befundblatt auszufüllen und die entsprechende Altersgruppe (1, 2 oder 3) anzugeben. Je eine Abschrift pro ausgefülltem Befundblatt ist vom Vertragsarzt zu sammeln und gemeinsam einmal jährlich an die SVS mittels Dokumentenupload oder am Postweg zu übermitteln.

§ 10 Einladungssystem/Marketing

Eine gezielte Einladung der Probanden zur GCJ-Basisleistung erfolgt durch die SVS.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.04.2026 in Kraft und kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.
- (2) 2027 erfolgt eine inhaltliche und ökonomische Evaluierung des Programms. Darauf aufbauend werden etwaige Anpassungen gemeinsam erarbeitet.
- (3) Die Vereinbarung vom 12.12.2019, abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Österreichischen Ärztekammer, tritt mit 31.03.2026 außer Kraft.

§ 12 Verlautbarung

Die Verlautbarung der Vereinbarung erfolgt auf der Homepage der SVS und der ÖAK.

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann

Präsident

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der leitende Angestellte

Der Obmann

GD Dr. Alexander Biach

Peter Lehner